



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Bgld. LMKGG Schlussbestimmungen

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft. Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.
- (2) Die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 26/2005, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.
- (3) § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 9 Abs. 1 in der Fassung des GesetzesLGBI. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$